

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE BENUTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN
DER STADT KAUFBEUREN
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Vom 20.12.1979

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.1990

Bekanntgemacht: 01. März 1990 (ABl. Nr. 6/1990)

Geändert durch Satzung

- vom 16. Dezember 1991 (ABl. Nr. 23/1991)
- vom 25. November 1993 (ABl. Nr. 23/1993)
- vom 13. Dezember 1996 (ABl. Nr. 25/1996)
- vom 07. Oktober 1999 (ABl. Nr. 21/1999)
- vom 26. September 2001 (ABl. Nr. 18/2001)
- vom 30. Oktober 2002 (ABl. Nr. 23/2002)
- vom 22. Oktober 2003 (ABl. Nr. 22/2003)
- vom 21. Dezember 2005 (ABl. Nr. 27/2005)
- vom 16. Dezember 2009 (ABl. Nr. 22/2009)
- vom 22. Dezember 2010 (ABl. Nr. 23/2010)
- vom 17. Dezember 2014 (ABl. Nr. 25/2014)
- vom 21. Februar 2018 (ABl. Nr. 5/2018)
- vom 19. Dezember 2018 (ABl. Nr. 25/2018)
- vom 21. Dezember 2022 (ABL. Nr. 26/2022)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82, BayRS 2024-1-I) und des Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 27.11.1979 beschlossene und von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 18.12.1979 Nr. 230-201 G8/7 genehmigte Satzung:

§ 1**Gebührenerhebung**

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Grabgebühren für die zeitweise Überlassung einer Grabstätte;
2. Friedhofunterhaltsgebühren für die Pflege der Hauptwege, Rasenflächen und Pflanzungen sowie die Einrichtung der erforderlichen Logistik;
3. Bestattungsgebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen anlässlich eines Sterbefalles;
4. Gebühren für sonstige Dienst- und Sachleistungen, die mit der Bestattung nicht unmittelbar zusammenhängen.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt hat;
2. wer die Kosten veranlasst hat;
3. die Erben eines Verstorbenen oder wer sonst zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist;
4. bei Grabgebühren und Friedhofsunterhaltsgebühren der Erwerber des Nutzungsrechts an der Grabstätte.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird für jede Benutzung einer der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und die Friedhofsunterhaltsgebühr entstehen jeweils mit der Zuteilung des Grabes. Die weiteren Gebühren und Kosten nach dieser Satzung entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt.

§ 5

Fälligkeit und Stundung

- (1) Grabgebühren, Friedhofsunterhaltsgebühren und Benutzungsgebühren nach dieser Satzung werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Stundungen werden nur auf besonderen Antrag gewährt. Der Gebührenschuldner ist dabei verpflichtet, die verlangten Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Verstorbenen sowie über Ansprüche gegen Kranken- und Sterbekassen und Versicherungen zu machen und solche Ansprüche an die Stadt abzutreten.

§ 6

Grabgebühren

- (1) Maßstab der Grabplatzgebühren ist die Lage, Art, Belegbarkeit und Größe der Grabstätte sowie die Dauer der Ruhezeit bemessen nach Jahren. Für das jeweilige einjährige Nutzungsrecht an Grabstätten werden folgende Grabgebühren erhoben:

	Euro
1. Familiengräber	
a) in Grabfeldern, welche nach § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Kaufbeuren einer Körperschaft überlassen wurden	
- je Einzelgrab	20,00
b) in den übrigen Grabfeldern	
- je Einzelgrab	34,00
- je Doppelgrab	67,00
2. Reihengräber	24,00
3. Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten	1,00
4. Kindergräber	14,00

5. Urnenfamiliengräber	
a) für 4 Urnen	27,00
b) für 6 Urnen	51,00
6. Urnen-Wandnischen (auch in Urnenstelen) einschließlich Abdeckplatte	
a) für 2 Urnen	54,00
b) für 4 Urnen	83,00
7. Urnenfamilienbaumgräber (8 Urnen)	289,00.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstelle für eine längere Zeit als 1 Jahr erworben, erhöht sich die Gebühr entsprechend. Nutzungsrechte können nur in vollen Jahren erworben werden.

(3) Eine einmalige Gesamtgebühr wird erhoben pro Beisetzung einer Einzelurne

	Euro
1. in einer Gemeinschaftsgrabstelle	788,00
2. in einem Urnenbaumgrab	1.118,00.

§ 6 a

Friedhofsunterhaltsgebühr

Neben den Grabgebühren wird für das jeweilige einjährige Nutzungsrecht an Grabstätten eine jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) An Bestattungsgebühren werden erhoben für

	Euro
1. Leichenkühlung für die Dauer von	
a) bis zu 12 Stunden	20,00
b) mehr als 12 bis 36 Stunden	35,00
c) mehr als 36 bis 60 Stunden	54,00
d) mehr als 60 bis 84 Stunden	74,00
e) mehr als 84 Stunden	90,00
2. Benutzung des Leichenhauses	
(ausgenommen Urnenverwahrung)	80,00
3. Benutzung der Aussegnungshalle	
(Waldfriedhof und Friedhof Neugablonz)	149,00

	bei Verstorbenen	
	bis zu 12 Jahren	über 12 Jahren
	Euro	Euro
4. Dienste der Leichenträger je Einsatz	110,00	220,00
5. Inanspruchnahme nur eines Leichenträgers (Tot- und Fehlgeburten)	55,00	
6. Öffnen und Schließen der Grabgrube		
a) Grabtiefe bis 100 cm	192,00	
b) Grabtiefe bis 130 cm	347,00	
c) Grabtiefe bis 150 cm		500,00
d) Grabtiefe über 150 cm (Tieferlegung)	533,00	667,00.
(2) Bei der gleichzeitigen Bestattung zweier Leichen in einer Grabgrube wird die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 6 nur einmal erhoben. Wird eine Wöchnerin zusammen mit ihrem Kind beerdigt, so entstehen für das Kind keine Bestattungsgebühren.		
(3) Wird die Leiche nach auswärts überführt, entfällt die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 4 oder Ziff. 5.		

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) 1. Exhumierung	Euro
a) innerhalb der Ruhefrist	536,00
b) nach Ablauf der Ruhefrist	181,00
2. Beisetzen, Ausgraben oder Entnehmen einer Urne bzw. Beisetzen einer Tot- oder Fehlgeburt im Sinne von § 31 PStV in einem Behältnis entsprechender Größe	146,00
3. Beförderung von Grabschmuck (Kränze, Gebinde u.ä.) zu den Friedhöfen	10,00.
(2) Sonstige Leistungen werden nach dem Arbeits- und Materialaufwand berechnet.	

§ 9

Kosten für Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung erhebt die Stadt Kaufbeuren Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für

Euro

- | | |
|--|--------|
| 1. die Inanspruchnahme des städtischen Bestattungsamtes und der Friedhofsverwaltung | |
| a) wenn gleichzeitig Gebühren nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 zu erheben sind | 102,00 |
| b) wenn die Leiche nach auswärts überführt wird | 51,00 |
| c) aus Anlass des Beisetzens, Ausgrabens oder Entnehmens einer Urne,
außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 | 102,00 |
| d) aus Anlass des Beisetzens einer Tot- oder Fehlgeburt | 51,00 |
| 2. das Umschreiben des Nutzungsrechts | 20,00 |
| 3. die Genehmigung der Errichtung oder Änderung
eines Grabmals oder einer Grababdeckung | 63,00 |
| 4. die Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege je Jahr und Fahrzeug | |
| a) für gewerbliche Zwecke | 67,00 |
| b) für Schwerbehinderte | 11,00. |

(3) Für weitere Amtshandlungen, zu denen die Friedhofssatzung ermächtigt, insbesondere für Beseitigungsanordnungen oder Ausnahmegenehmigungen, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 500,00 Euro erhoben.

(4) Die Vorschrift des Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes findet Anwendung.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.1971 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.02.1974 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren vom 07.02.1974 Nr. 4), geändert durch die Änderungssatzungen Nr. 3 vom 23.12.1974, Nr. 4 vom 10.01.1977 und Nr. 5 vom 14.12.1978 (veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Kaufbeuren Nr. 32 vom 31.12.1974, Nr. 1 vom 13.01.1977 und Nr. 25 vom 21.12.1978) entsprechend der Vorschrift des Art. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes außer Kraft.